



Bekanntmachung

Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Zeit vom 03. Dezember 2025 bis einschließlich 16. Januar 2026.

A) Aufstellungsbeschluss

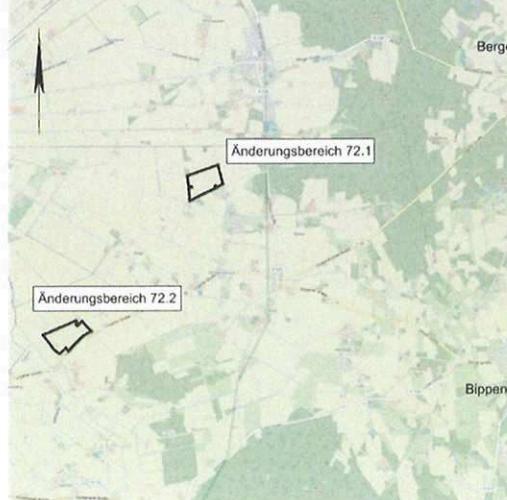
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fürstenau hat in seiner Sitzung am 12.06.2025 beschlossen für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 37 „Solarpark Ohrte / Ohrtermersch“ in Bippen eine 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau aufzustellen und auf Grundlage des Vorentwurfs die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 durchzuführen.

Planungsziel der Samtgemeinde Fürstenau ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Es bestehen konkrete Bauabsichten eines Vorhabenträgers, im Geltungsbereich eine entsprechende Anlage zur Gewinnung regenerativen Stroms zu errichten.

Das Plangebiet ist in 2 Teilgeltungsbereiche aufgeteilt. Der Teilgeltungsbereich 1 befindet sich westlich der zusammenhängend bebauten Ortslage von Bippen im Ortsteil Ohrte und umfasst die Flurstücke Nummer 4 (tlw.), 5 (tlw.), 6/2, 8 und 9 (tlw.), in der Flur 17 der Gemarkung Ohrtermersch. Er wird im Süden von der „Lingener Straße“ sowie westlich von der Straße „Zur Brockenkuhle“ begrenzt. Der Teilgeltungsbereich 2 liegt nordwestlich der zusammenhängend bebauten Ortslage von Bippen im Ortsteil Ohrtermersch und umfasst die Flurstücke Nummer 4, 5/1 (tlw.), 5/2 (tlw.) und 6 (tlw.), in Flur 14 der Gemarkung Ohrte.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind beide Teilgeltungsbereiche aktuell als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Da der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Ohrte / Ohrtermersch“ von den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes abweicht, ist zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen. Mit der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Änderungsbereiche somit als Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ dargestellt.

Geltungsbereich der 72. Flächennutzungsplanänderung (unmaßstäblich):



Der Aufstellungsbeschluss der Samtgemeinde Fürstenau vom 12.06.2025 über die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

B) Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung besteht die Möglichkeit einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung.

Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom

03. Dezember 2025 bis einschließlich 16. Januar 2026

im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Fürstenau, Schlossplatz 1, Zimmer-Nr. 61, 49584 Fürstenau, während der Dienststunden öffentlich dargelegt. Dabei wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben (Anhörung).

Die Planunterlagen können auch eingesehen und abgerufen werden unter:

<https://www.fuerstenau.de/Bekanntmachungen/>

Es wird darum gebeten, vorrangig die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme unter der vorgenannten Internetadresse zu nutzen.

Eine persönliche Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Fürstenau sollte nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung erfolgen (Frau Barlage, Telefon-Nr.: 05901/9320-61). Fragen zu den Planunterlagen können ebenfalls telefonisch unter der v. g. Telefonnummer gestellt werden.



Wübbe
Samtgemeindepflegermeister

